

**Satzung
der Gemeinde Bissendorf
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 96 Abs. 4 Nieders. Wassergesetz (Außenbereich)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 96 des Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Im Gebiet der Gemeinde Bissendorf haben die in dem anliegenden Abwasserbeseitigungsplan der Gemeinde Bissendorf vom 21.06.1998, erweitert am 27.09.2011, der Bestandteil dieser Satzung ist, in den nicht grün oder rot gekennzeichneten Gebieten befindlichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde**

In den im Abwasserbeseitigungsplan der Gemeinde Bissendorf vom 27.09.2011 grün gekennzeichneten Gebieten obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

In den zusätzlich rot gekennzeichneten Gebieten und Gebäuden obliegt die Beseitigungspflicht von häuslichem Abwasser der Gemeinde Bissendorf. Bis zur Herstellung des öffentlichen Kanalanschlusses bzw. Grundstücksanschlusses bedient sich in diesen Gebieten die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der Grundstücksnutzer als Dritte i.S.v. § 96 Abs. 4 NWG.

**§ 3
Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die in dem Abwasserbehandlungsplan der Gemeinde Bissendorf vom 27.09.2011 aufgeführten blau eingezeichneten Gewässer oder das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend der NWG erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen. Für den Fall, dass einzelne Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die Satzung vom 21.07.1998 die im Amtsblatt des Landkreises vom 30.11.1998 B Nr. 291 veröffentlicht wurde, tritt außer Kraft.

Bissendorf, den 13.10.2011

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

(Siegel)

Guido Halfter